

Fund- und Verwahrtiervertrag

Zwischen der Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Oberbürgermeister Melf Grantz, Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven,
- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

dem Tierschutz Bremerhaven e.V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die

1. Vorsitzende Stefanie Rogal, und die Schatzmeisterin Amelie Bensch, Vieländer Weg 137, 27574 Bremerhaven,
- nachfolgend „Verein“ genannt -

Die Parteien schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die Zuführung, Unterbringung, Versorgung (auch tierärztliche Versorgung) und Pflege von Fund- und Verwahrtieren i.S.d. § 2, die im Tierheim des Vereins aufgenommen werden sowie die Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten durch die Stadt an den Verein.

2. Als Fund- und Verwahrtiere im Sinne dieses Vertrages können nur solche Tierarten im Tierheim des Vereins aufgenommen werden, die entsprechend der amtlichen Genehmigung, der Haltungs- und Sachkundeforderungen und der Kapazitäten im Tierheim des Vereins gehalten werden können.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Von § 1 erfasst sind die unten unter a), b) und 2. nachfolgend aufgeführten Tiere, die vom Finder, dem Bürger- und Ordnungsamt, der Ortspolizeibehörde Bremerhaven oder der Feuerwehr Bremerhaven ausschließlich aus dem Gebiet der Stadt Bremerhaven oder dem Stadtbremischen Überseehafengebiet eingeliefert werden:

a) Fundtiere sind Tiere, die mutmaßlich ihrem Halter gegen dessen Willen verloren gegangen sind oder ausgesetzt wurden (§ 959 BGB). Im Zweifel gilt ein im Stadtgebiet oder dem Stadtbremischen Überseehafengebiet aufgefundenes Tier als Fundtier im Sinne dieses Vertrages (§§ 965 ff. BGB).

b) Verwahrtiere sind Tiere, die auf der Grundlage ordnungsbehördlicher oder polizeirechtlicher Vorschriften zur Gefahrenabwehr durch das Bürger- und Ordnungsamt oder die Ortspolizeibehörde Bremerhaven in Verwahrung zu nehmen sind.

2. Wilde Tiere i.S.d. §§ 960 ff. BGB, sofern sie vom Bürger- und Ordnungsamt, der Ortspolizeibehörde Bremerhaven oder der Feuerwehr Bremerhaven im Einzelfall zugeführt werden. Die Kostenerstattung erfolgt gem. § 7 Abs. 2 dieses Vertrages.

3. Ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Vertrages und von der Kostenerstattung durch die Stadt nicht erfasst sind Tiere, die vom oder auf Veranlassung des Landesveterinäramtes Bremen im Rahmen seiner Aufgaben beschlagnahmt oder sichergestellt wurden. Die Kostenerstattung für die Verwahrung solcher Tiere ist in einem gesonderten Vertrag mit dem Land Bremen/dem Landesveterinäramt Bremen zu regeln bzw. ist von diesen dem Verein gegenüber im Einzelfall zu leisten.

§ 3 Pflichten des Vereins

1. Der Verein verpflichtet sich, Fund- und Verwahrtiere i.S.d. §§ 1, 2 Abs. 1 und 2 im Rahmen seiner Kapazitäten im Tierheim aufzunehmen, unterzubringen und bis zur Rückgabe oder Weitervermittlung zu verwahren. Die Unterbringung umfasst neben geeignetem Futter auch notwendige tierärztliche Behandlungen und Untersuchungen, Impfungen, Entwurmungen sowie gegebenenfalls die Einschläferung unheilbar erkrankter Tiere.

2. Sollte die Unterbringung solcher Tiere wegen fehlender Kapazität im Einzelfall nicht durch den Verein erfolgen können, unterstützt er die Stadt durch Vermittlung geeigneter Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten. Die Kosten der anderweitigen Unterbringung sind jedoch von der Stadt zu tragen.

3. Der Verein registriert alle i.S. dieses Vertrages eingelieferten Tiere in einer Tierbestandsliste, von der die Stadt auf Anforderung eine Abschrift erhält.

§ 4 Transport zum Tierheim; Tierkörperbeseitigung

1. Die Zuführung von Fundtieren erfolgt grundsätzlich während der Öffnungszeiten des Tierheims. Außerhalb dieser Zeiten erfolgt die Zuführung in besonderen Einzelfällen nach Abstimmung mit dem Bürger- und Ordnungsamt oder dem Finder. Darüber hinaus können Tiere durch die Ortspolizeibehörde Bremerhaven oder die Feuerwehr Bremerhaven auch außerhalb der Dienstzeiten im Tierheim in zwei Spezialräumen untergebracht werden, die von außen zugänglich sind. Die Zugangsberechtigung wird durch die Eingabe eines Zifferncodes geprüft.

2. Im Falle des Versterbens von Huftieren trägt die Stadt die Kosten der Tierkörperbeseitigung.

§ 5 Ansprüche des Eigentümers; Erwerbsrecht

1. Der Verein hält die Stadt von allen Ansprüchen frei, die von Empfangsberechtigten im Sinne § 965 (1) BGB bzw. von Findern oder Verwahrern von Fundtieren erhoben wird.

2. Erwirbt die Stadt gemäß § 976 BGB oder aufgrund anderer Vorschriften Eigentum an einem Fundtier, so geht das Eigentumsrecht gemäß § 929 S. 2 BGB auf den Verein über.

3. Erwerben die Stadt, das Bürger- und Ordnungsamt oder die Ortspolizeibehörde Bremerhaven aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften i. S. der Gefahrenabwehr das Eigentum an sichergestellten Tieren, so geht das Eigentum ab ausdrücklich schriftlich erklärter Vermittlungsfreigabe durch die sicherstellende Behörde das Eigentumsrecht gemäß § 929 S. 2 BGB auf den Verein über. Die Erlöse aus vom Eigentümer erhaltener Aufwendungserstattung oder bei der Vermittlung verlangter Gebühren (Schutzgebühr) verbleiben ohne Anrechnung beim Tierschutzverein.

§ 6 Verwahrdauer; Weitergabe an Dritte

1. Die gesetzliche Verwahrfrist beträgt bei Fundtieren 6 Monate nach Absetzung der Fundanzeige. Die Verwahrung bei Verwahrtieren richtet sich nach behördlicher Maßgabe.

2. Die Verwahrdauer für Tierheimtiere ist so kurz wie möglich zu halten. Der Verein ist aus Tierwohlgesichtspunkten berechtigt, zur Verkürzung der Verwahrdauer Fundtiere auch vor Ablauf der gesetzlichen Verwahrfrist vorläufig an solche Personen in Pflege zu geben, die bereit und in der Lage sind, die ordnungsgemäße Verwahrung und Betreuung zu übernehmen (Pflegestellen). Wird in diesen Fällen ein Fundtier vor Ablauf der gesetzlichen Verwahrfrist weitervermittelt, ist im Vermittlungsvertrag eine Klausel aufzunehmen, die auf Anforderung zu einer Rückgabe des Tieres an den bisherigen Eigentümer verpflichtet.

§ 7 Entgelt/Bilanzverlustausgleich

1. Die Stadt zahlt ab 2024 an den Verein zur Deckung seiner notwendigen Aufwendungen für die Verwahrung, Pflege und tierärztliche Versorgung der voraussichtlich aufzunehmenden Tiere nach §§ 1, 2 Abs. 1 a) und b) eine jährliche Pauschale in Höhe von 450.000 € zzgl. der verminderten Umsatzsteuer für gemeinnützige Vereine, die in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils am 15.01., 15.04., 15.07. und am 15.10. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig wird.

2. Nicht von der in § 7 Abs. 1. vereinbarten Pauschale erfasst sind sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Verwahrung, Pflege und Versorgung von wilden Tieren i.S.d. §§ 960ff. BGB (s. § 2 Abs. 2). Sofern solche Tiere vom Bürger- und Ordnungsamt der Stadt, der Ortspolizeibehörde Bremerhaven oder der Feuerwehr Bremerhaven im Stadtgebiet oder im Stadtbremischen Überseehafengebiet aufgegriffen und dem Tierheim des Vereins zugeführt werden oder diese den Verein mit der Aufnahme solcher Tiere beauftragen, erstattet die Stadt dem Verein diese Kosten zusätzlich auf Nachweis im Einzelfall. Dies gilt gleichermaßen für Verwahrtiere gemäß § 2 Abs. 1 b, die länger als neun Monate aufgrund ordnungsbehördlicher oder polizeirechtlicher Vorschriften zur Gefahrenabwehr durch das Bürger- und Ordnungsamt oder die Ortspolizeibehörde Bremerhaven im Tierheim verwahrt werden, wenn bis zum Ablauf von neun Monaten ab Aufnahme in das Tierheim eine rechtskräftige behördliche Entscheidung über den Verbleib der Tiere nicht ergangen ist.

3. Nicht von der in § 7 Abs. 1 vereinbarten Pauschale erfasst sind die Kosten für nach der sog. „Rasseliste gefährlicher Hunde“ des Landes Bremen durchzuführende Gentests bei sichergestellten/beschlagnahmten Hunden. Diese Kosten erstattet die Stadt dem Verein zusätzlich auf Nachweis im Einzelfall.

4. Nicht von der in § 7 Abs. 1 vereinbarten Pauschale erfasst sind Kosten für gem. behördlicher Anordnung in Vollquarantäne unterzubringende Tiere. Diese Kosten erstattet die Stadt dem Verein zusätzlich je Tier für die Dauer der Vollquarantäne i. H. des jeweils gültigen Tagessatzes des Tierheims des Vereins.

5. Über in § 7 Abs. 1 bis 4. hinausgehende Kosten wegen außergewöhnlicher notwendigtierärztlicher Versorgung erstattet die Stadt dem Verein zusätzlich auf Nachweis im Einzelfall.

6. Sofern sich aus dem Jahresabschluss des jeweils vorangegangenen Jahres ein Bilanzverlust/Defizit ergibt, zahlt die Stadt an den Verein - über die jährliche in § 7 Abs. 1 vereinbarte Pauschale und die in § 7 Abs.1 bis 5. aufgeführten Kostenhinaus - jährlich einen weiteren Betrag in Höhe des Defizits, jedoch höchstens 50.000,00 €.

§ 8 Wertsicherungsklausel

Ab 01.01.2026 gilt folgende Wertsicherungsklausel:

Falls sich der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Verbraucherpreisindex (Deutschland) künftig gegenüber dem für 2025 maßgeblichen Index um mehr als 10 % nach oben oder nach unten verändert, können beide Vertragsparteien Verhandlungen über eine Neufestsetzung der unter § 7 Abs. 1 vereinbarten Pauschale mit Wirkung vom nächsten Monatsersten an verlangen.

Sofern die Vertragsparteien keine Einigung über die Anpassung der unter § 7 Abs. 1 vereinbarten Pauschale erzielen, wird deren Höhe durch einen Schiedsgutachter bindend festgesetzt, der auf Antrag einer Partei von der für den Sitz des Vereins zuständigen Industrie- und Handelskammer bestellt werden soll.

Wenn aufgrund des vorstehenden Leistungsvorbehalts eine Anpassung der unter § 7 Abs. 1 vereinbarten Pauschale durchgeführt worden ist, wird die Klausel gem. den vorstehenden Bestimmungen erneut anwendbar, sobald der Index gegenüber dem Stand im Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung sich erneut um mehr als 10 % nach oben oder nach unten verändert hat.

§ 9 Vertragsdauer

1. Der Vertrag tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

2. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, jedoch frühestens am 01.01.2028 mit Ablauf

zum 31.12.2028.

3. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtiger Grund ist insbesondere die Einstellung von vertraglich geschuldeten Hauptpflichten trotz schriftlicher Abmahnung.

§ 10 Vertragsänderung/Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich abbedungen werden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrages aus rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird dann von den Parteien des Vertrages durch eine rechtlich zulässige ersetzt, die geeignet ist, den mit diesem Vertrag beabsichtigten Zweck und Erfolg zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.

6.5. Feb. 2024



.....
Bremerhaven,
Oberbürgermeister
Stadt Bremerhaven

.....
Bremerhaven,

1. Vorsitzende

für den Tierschutz Bremerhaven e.V.

.....
Bremerhaven

Schatzmeisterin